

worden, daß meine Behauptung, es dürfe durch Aufstellung von Ortsstatuten die Erhebung einer Aufnahmegebühr in den Landgemeinden nicht eingeführt werden, unrichtig sei. Gründe für diese Ansicht habe ich allerdings weder aus dem Munde des Herrn Regierungskommissars, noch aus dem des Herrn Abg. Wapler vernommen. Man hat mir eben weiter nichts entgegengehalten, als daß derartige Einrichtungen neuerdings ins Leben getreten seien und die Kreisdirectionen ihre Genehmigung dazu erteilt hätten. Das aber, meine Herren, sind keine Gründe gegen den von mir bereits gelieferten Nachweis. Ich berufe mich nochmals auf die ausdrückliche Bestimmung des §. 37 der Verfassungsurkunde, die eben das, wie es schien, vom Herrn-Regierungskommissar vermifste Verbot enthält, und kann mich nicht eher für widerlegt halten, als bis mir Jemand ein sächsisches Gesetz nachweist, welches die Erhebung solcher Gebühren durch die Landgemeinden als zulässig bezeichnet. Daß ich recht wohl gewußt habe, daß man in den Stadtgemeinden Bürgerrechtsgebühren erhebt und deren Höhe localstatutarisch bestimmen darf, das glaube ich nicht erst besonders versichern zu dürfen, da ich seit einer ziemlichen Reihe von Jahren städtischer Beamter bin. Eben so gewiß weiß ich aber auch, daß man Seiten der obern Verwaltungsinstanzen der Erhebung solcher Gebühren, wie sie von dem Herrn Regierungskommissar und dem Abg. Wapler erwähnt worden sind, mehr als einmal aus den bei dem jetzigen Stande unserer Gesetzgebung völlig unwiderlegbaren Gründen entgegengetreten ist, weil dadurch sowohl die in Sachsen verfassungsmäßig bestehende Freizügigkeit beschränkt, als dem §. 37 der Verfassungsurkunde unzweifelhaft entgegengehandelt werden würde.

Präsident Cuno: Es ist durch den Abg. Wagner aus Dresden auf Schluß der Debatte angetragen worden. Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand für oder wider den Schluß der Debatte zu sprechen?

(Es meldet sich Niemand.)

Wollen Sie die Debatte schließen lassen? — Gegen 6 Stimmen Ja.

Berichterstatter Abg. Trenkman n: Im Allgemeinen habe ich vorläufig zu bemerken, daß ursprünglich die Absicht des Ausschusses nicht dahin ging, den Bericht drucken zu lassen, und deshalb könnte er in der einen oder andern Beziehung nicht ausführlich genug erscheinen. Es ist indessen dasjenige, was etwa noch zu erwähnen gewesen wäre, größtentheils in der Debatte vorgebracht worden, und es hat hierbei vorzüglich der Abg. Hähnel als Mitglied des fünften Ausschusses den Standpunkt angegeben, auf welchen sich der Ausschuss bei Beurtheilung der vorliegenden Frage gestellt hat. Es wird mir darum nur Weniges nachzutragen übrig bleiben. Zuvörderst hätte ich dem Abg. König zu entgegnen, daß hier von formellem Rechte nicht die Rede sein kann, denn in der Einführungsverordnung zur Städteordnung heißt es: „Wir

behalten jedoch den mit Einführung der Städteordnung beauftragten höhern Behörden vor, solche kleinere Amts- und Patrimonialstädte, deren Verhältnisse eine Anwendung aller Bestimmungen der Städteordnung nicht wohl zulassen, und die namentlich mit magistratischen Rechten versehene Stadträthe, oder andere eigene Behörden bis jetzt nicht gehabt haben, davon auszunehmen.“ Es kommt hier also nicht auf das materielle Recht, sondern mehr auf das Ermessen, das administrative Ermessen an. Uebereinstimmend mit dem Herrn Regierungskommissar hat ferner der Abg. König gesagt, daß es ein unglücklicher Zeitpunkt sei, zu welchem die Lobstädter mit ihrem Ansuchen gekommen wären, weil eine allgemeine Revision der Städteordnung in naher Aussicht stehe. Das mag wahr sein, wenigstens will ich wünschen, daß es bald wahr werde; indeß hat dies den Ausschuss doch nicht abhalten können, sein Gutachten, wie geschehen, abzugeben, weil man die Redensart „in naher Aussicht stehen“ in der neuesten Zeit doch immer „auf mehrere Jahre“ interpretiren muß. Wenn dann der Herr Regierungskommissar gesagt hat: Lobstädt qualificire sich gar nicht zu Einführung der Städteordnung, denn es habe nur ein geringes Communalvermögen, so glaube ich, kann dieser Einwand nicht stichhaltig sein. Wie schon vorhin der Abg. Hähnel bemerkte, hat Lobstädt seine Bewohner Mann für Mann versammelt und befragt, ob sie die Städteordnung haben wollten, und es haben sich sämtliche mit Ausnahme von sechs dafür erklärt. Man mag ihnen also doch gestatten zu experimentiren, sollte ihnen die Städteordnung nicht gefallen, so ist ja immer noch Zeit, zur Landgemeindeordnung zurückzukehren. Ich glaube aber auch, daß die Regierung verpflichtet ist, dem Wunsche nachzukommen, denn wenn Lobstädt in gewerblicher Beziehung als Stadt betrachtet wird, so kann man nur einen Act der Gerechtigkeit darin finden, wenn jenem Verlangen nachgegeben wird. Endlich habe ich noch dem Abg. Wieland zur Beruhigung mitzutheilen, daß die Beschwerdeführer nicht die ganze Städteordnung für sich in Anspruch nehmen, sondern nur eine modificirte; es ist dies in ihrem Petitum nicht geradezu ausgesprochen, allein in der Beschwerde nur angedeutet. Wenn derselbe noch gesagt hat, es läge eine größere Garantie in der Gemeindeordnung, weil darnach die Gemeindevorstände nur auf sechs Jahre gewählt würden, während der Bürgermeister nach der Städteordnung auf Lebenszeit ernannt werde, also nicht so gleich abgesetzt werden könne, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die Bürgermeister verpflichtet sind, nach dem Gesetz zu handeln, und wenn sie dies nicht thun, ebenfalls absetzbar sind, wie alle andern auf kürzere Zeit gewählten Beamten. Ein allgemeiner Grund, der den Ausschuss zu Befürwortung des Gesuchs veranlaßt hat, ist endlich noch der, daß im Gesetz vom 7. November 1838 den Städten, welche bisher die Städteordnung gehabt haben und nunmehr die Gemeindeordnung annehmen wollen, dennoch erlaubt sein soll, ihre städtischen Rechte mit alledem, was damit zusammenhängt,